

04.03. + 11.03.09 /eb  
EINGEGANGEN  
12. Feb. 2009  
RAe Meisterernst,  
Düsing u. Manstetten  
zurück  
02.04. + 09.04.09 /eb

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
324 O 931/07

In der Sache

Verkündet am:  
6.2.2009  
Andresen, JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Prof. Dr. Hans-Helmut Decker-Voigt,  
Allenbostel 35, 29582 Hanstedt I,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Treptow pp.,  
Lüneburger Straße 36, 29525 Uelzen,  
Gz.: 320/07WT01,

gegen

Prof. Dr. Dr. Karl Hörmann,  
Von-Esmarch-Str. 111, 48149 Münster

- Beklagter -

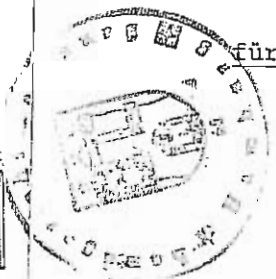
Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Meisterernst pp.,  
Geiststraße 2, 48151 Münster,  
Gz.: 3912/07,

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,  
auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
die Richterin am Landgericht Ritz  
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:



- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-- €; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre),  
  
zu unterlassen,
  1. zu behaupten, Titelschwindel des Klägers sei gerichtlich bestätigt.
  2. im Internet zu veröffentlichen
    - a) das Zeugnis des Klägers über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis
    - b) die Urkunde des Senats der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, mit der dem Kläger der Grad eines Doktors für Musikwissenschaften verliehen worden ist.
  
- II. Der Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von einer Kostenforderung der Rechtsanwälte Treptow & Wrede in Höhe von € 775,64 freizustellen.
  
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 5/7 und der Beklagte zu 2/7.
  
- V. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich Ziffer I. des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,- vorläufig vollstreckbar, im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 35.000,- festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen Internetveröffentlichungen durch den Beklagten.

Der Kläger ist Professor an der Hamburger Hochschule für Musik und auf dem Gebiet der Musiktherapie tätig.

Der Beklagte, ebenfalls Hochschullehrer, verbreitet auf der Internetseite [www.kreativtheater.de/affentheater.htm](http://www.kreativtheater.de/affentheater.htm) unter der Überschrift „Skandal“ einen Beitrag, der sich mit dem Kläger befasst. Dort hieß es am 22.5.2007 unter anderem:

Das Verfahren gegen Decker-Voigt wegen „Missbrauchs von Titeln“ (Plural) wurde am 12.3.2003 gemäß 153 StPO (1) eingestellt. Die bereits 1987 gestellte Anzeige wegen mutmaßlichen Anstellungsbetrugs war schon damals aufgrund von nicht überprüften Falschbehauptungen ohne Folgen geblieben. Das 2002 eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlichen Anstellungsbetrugs musste wegen Verjährung eingestellt werden. Titelschwindel ist gerichtlich bestätigt. (...)

Nein, Decker-Voigt ist wahrlich kein Hartz-IV-Empfänger. Nein auch, wenn es um die Menschenwürde geht. Selbst der Kannibale von Rotenburg hat ein Anrecht auf (Menschen-) Würde (OLG v. 28.2.06). Trotzdem ist es erlaubt und sogar geboten zu sagen, was wahr ist. Ja allerdings, wenn es um Decker-Voigts akademische Würden und die darauf basierenden Machenschaften geht. Die von einem Wissenschaftsjournalisten im Jahre 2002 aufgedeckten Fakten lassen sich längst nicht mehr leugnen. Jahrelanger Schwindel zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers ist aufgefliegen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den als nicht näher bezeichnete Anlage zur Klagschrift zur Akte gereichten Internetausdruck Bezug genommen.

Der Beklagte veröffentlichte zwischenzeitlich zudem den Vermerk der Staatsanwaltschaft Hamburg in dem gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren und den entsprechenden Einstellungsbescheid.

Unter [www.kreativtheater.de/ZeugnisDV.ing](http://www.kreativtheater.de/ZeugnisDV.ing) veröffentlicht der Beklagte das Zeugnis des Klägers über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 25.10.1973 sowie die Urkunde der Hochschule für Musik und Theater über die Verleihung des Grades eines Doktors der Musikwissenschaften vom 16.9.2002. Dem Kläger sind diese Veröffentlichungen seit 2003 bekannt. Seit dem 11.8.2007 hat der Beklagte die Zeugnisse von der Internetseite entfernt. Eine diesbezügliche strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung gab der Beklagte nicht ab.

Seit 1971 ist der Kläger als Hochschuldozent tätig. Erst 1973 erwarb der Kläger die Berechtigung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Ab 1978 war der Kläger an der Hamburger Hochschule für Musik im Rahmen eines professoralen Lehrauftrags tätig. Ein Hochschulstudium hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Er absolvierte in den 1980er Jahren ein Studium an dem Lesley College in den USA. Gleichzeitig war er Leiter des „Lesley Instituts für Medien und Ausdruckstherapie“ in Uelzen. Parallel dazu hatte er einen Werk- und Forschungsauftrag an der Medizinischen Hochschule in Hannover sowie einen professoralen Lehrauftrag in Hamburg. Die Abschlussarbeit des Werkauftrags an der Hochschule in Hannover bildete zugleich seine Abschlussarbeit des Studiums am Lesley College in den USA, das er mit einem Master of Arts in Expresses Therapy abschloss. Diesen Titel darf der Kläger nur in der Form „Master of Arts in Expressive Therapy / Lesley College Cambridge / Mass.“ führen. An der zwischenzeitlich verbotenen Columbia Pacific University in Kalifornien erwarb der Kläger den Titel eines Ph.D. Dieser Titel darf in Deutschland nicht geführt werden und berechtigt nicht zum Tragen eines deutschen Dokortitels. Der Kläger ist seit 1990 Vorsitzender des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik in Hamburg. Erst zu einem späteren Zeitpunkt promovierte der Kläger selbst an dieser Hochschule, wobei als seine Doktorarbeit eine fünf Jahre zurückliegende Veröffentlichung anerkannt wurde. Bereits zuvor ist der Kläger zum C3-Professor an der Musikhochschule Hamburg berufen worden.

Der Kläger führte in Deutschland sowohl den Titel Ph.D. (Dr. phil.) als auch den Titel M.A. ohne Zusatz. Beides ist ihm nicht gestattet. In einem Artikel der „Deutsche Universitätszeitung“ vom 5.7.2002 wurde dargestellt, dass der Kläger den Titel Ph.D. (Dr. phil.) in Deutschland führe, obwohl dies nicht zulässig sei (Anlage 7 zum Schriftsatz des Beklagten vom 16.5.2008).

Mit Schreiben vom 14.9.2002 erstattete der Kläger wegen unberechtigter Titelführung Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. In seiner polizeilichen Vernehmung gab der Kläger an, den Titel Ph.D. seit ungefähr 1991 auch in Deutschland geführt zu haben und räumt ein, von der Kultusministerkonferenz nach der Erlangung des US-amerikanischen Ph.D.-Titels erfahren zu haben, dass er diesen Titel nicht in der Bundesrepublik führen dürfe. Er habe sich auf eine Auskunft des „California State Department of Education“ verlassen, welches ihm bestätigt habe, dass er den Titel in Deutschland führen dürfe (vgl. Anlage 1 des Beklagten

zum Schriftsatz vom 16.5.2008). Das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs von Titeln ist gemäß § 153 Abs.1 StPO mit Zustimmung des zuständigen Gerichts eingestellt worden.

In dem zwischen den Parteien vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 324 O 77/07 geführten Rechtsstreit ist der Beklagten – rechtskräftig – in Bezug auf seinen Internetauftritt [www.kreativtherapien.de](http://www.kreativtherapien.de) zu folgender Richtigstellung verurteilt worden:

Richtigstellung

In meinem Internetangebot habe ich über Prof. Dr. Decker-Voigt wie folgt beichtet:

„Titelschwindel ist gerichtlich bestätigt. (...) das Landgericht Hamburg [hat] am 29.1.2003 zu sagen erlaubt, dass Decker-Voigt den M.A.-Titel nicht führen darf. Den Magister Artium hat er nie erworben.“

Hierzu stelle ich richtig: Bei der Entscheidung vom 29.1.2003 handelt es sich um einen Beschluss des Landgerichts, mit dem mir drei Äußerungen untersagt worden waren. Einen weitergehenden Antrag u.a. wegen der o.g. Äußerung hatte Prof. Dr. Decker-Voigt zuvor zurückgenommen. Tatsächlich hat Prof. Dr. Decker-Voigt den deutschen Titel „Magister Artium“ nicht erworben, wohl aber den Titel „M.A.“ am Lesley College in Cambridge / Massachusetts; diesen darf er jedoch in Deutschland nur mit dem Zusatz „Expr. Therap. Lesley College / Cambridge / USA“ führen.

Seit dem 10.4.2008 veröffentlicht der Beklagte in seinem Internetauftritt unter [www.kreativtherapien.de/affentheater.htm](http://www.kreativtherapien.de/affentheater.htm) unter der Überschrift Richtigstellung die aus der Anlage 1 zum Schriftsatz des Beklagten vom 7.7.2008, auf die für den Inhalt Bezug genommen wird, ersichtliche Ergänzung.

Mit Schreiben vom 17.7.2007 forderte der Kläger den Beklagten erfolglos auf, die streitgegenständlichen Behauptungen im Internet zu widerrufen und anschließend nicht mehr zu verbreiten sowie den Abdruck des Zeugnisses und der Promotionsurkunde zu unterlassen sowie eine Geldentschädigung zu zahlen. Gleichzeitig machte der Kläger die für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten geltend, wobei er hinsichtlich des Widerrufs- und Unterlassungsanspruchs in Bezug auf die angegriffene Wortberichterstattung einen Gegenstandswert von € 10.000,00 hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs in Bezug auf die Zeugnisse ebenfalls einen Gegenstandswert in Höhe von € 10.000,00 und in hinsichtlich des Geldentschädigungsanspruchs einen Gegenstandswert in Höhe von € 5.000,00 zu Grunde legte. Für die Einzelheiten wird auf das als nicht näher bezeichnete Anlage des Klägers zur Klagschrift vorgelegte Schreiben Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor, die Aussage des Beklagten, jahrelanger Schwindel des Klägers zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers sei aufgefliegen, beinhalte die Behauptung, der Kläger habe studierende Patienten und nicht zuletzt den Steuerzahler zum eigenen Nutzen finanziell geschädigt. Dies sei eine unzutreffende Tatsachenbehauptung und verleumderisch.

Er habe erst 2002 erfahren, dass er die Titel M.A. und Ph.D. in Deutschland nicht bzw. nicht in der Form führen dürfe, in der er es bis dahin getan habe. Er habe die Titel nur fahrlässig zu Unrecht geführt.

Ein öffentliches Interesse zur Veröffentlichung seiner Zeugnisse sei nicht erkennbar. Es handele sich um höchst private Urkunden, deren Veröffentlichung eine schwerwiegende Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstelle.

Der Kläger beantragt,

1. a) Richtigstellung

In dem unter [www.kreativtherapien.de/Affentheater.htm](http://www.kreativtherapien.de/Affentheater.htm) veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „Skandal“ hatte ich in Bezug auf Prof. Dr. Decker-Voigt wie folgt berichtet: „Titelschwindel gerichtlich bestätigt.“ Dies stelle ich wie folgt richtig: Es ist nicht gerichtlich festgestellt worden, dass sich Prof. Dr. Decker-Voigt des Straftatbestandes des Missbrauchs von Titeln schuldig gemacht hat. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ist von der Staatsanwaltschaft Hamburg (mit Zustimmung des Gerichts) gemäß § 153 Abs.1 StPO eingestellt worden.

b) Der Beklagte wird verurteilt, folgende im Internet von ihm in Bezug auf den Kläger aufgestellte Behauptung zu widerrufen:  
Jahrelanger Schwindel des Klägers zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers sei aufgefliegen;

hilfsweise:

Dem Beklagten wird bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe verboten, im Internet folgende Behauptung aufzustellen:

- a) Titelschwindel des Klägers sei gerichtlich bestätigt.
  - b) Jahrelanger Schwindel des Klägers zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers sei aufgefliegen.
2. Dem Beklagten wird bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe verboten, private Urkunden des Klägers ins Internet zu stellen, vorliegend
- a) ein Zeugnis des Klägers über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, und
  - b) eine Urkunde des Senats der Hochschule für Musik und Theater Hamburg, mit der dem Kläger der Grad eines Doktors für Musikwissenschaften verliehen worden ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.
4. Ferner den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.085,04 € zu zahlen nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, hilfsweise den Kläger von einer Kostenforderung der Rechtsanwälte Treptow & Wrede des Klägers freizustellen in Höhe von 1.085,04 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die unter 1a) angegriffene Äußerung bewerte lediglich den Vorgang, wonach das Amtsgericht der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Hamburg zugestimmt habe. Er informiere vollständig über den Sachverhalt. Die unter 1.b) angegriffene Äußerung sei gleichfalls eine Meinungsäußerung. Im Übrigen habe der Kläger jahrelang zu Unrecht akademische Titel geführt.

Die Promotionsurkunde des Klägers sei Gegenstand einer öffentlichen Debatte. Die Vorlage der Zeugnisse sei erforderlich, um die Glaubwürdigkeit der Behauptungen zu untermauern. Es bestehe ein öffentliches Interesse daran, die Informationen über den akademischen Werdegang des Klägers zu verbreiten. Sowohl das Datum des Zeugnisses mit der Zulassung zum Hochschulstudium als auch das Datum der Promotionsurkunde und die unter dieser Urkunde befindlichen Unterschriften belegten die skandalösen Verhältnisse an der Hamburger Hochschule für Musik. Es handele sich nicht um private Urkunden, sondern um solche, die im Zusammenhang mit der beruflichen Stellung des Klägers stünden.

Die Klage ist dem Beklagten am 1.12.2007 zugestellt worden. Das Verfahren 324 O 77/07 ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen Bezug genommen.

Der Beklagte hat mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 18.11.2008 und 15.1.2009 weiter vorgetragen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 1.a) bereits unzulässig sein, darüber hinaus wäre sie insoweit unbegründet. Im Übrigen hat die Klage hinsichtlich des Hilfsantrags zu 1.a) sowie hinsichtlich des Antrags zu 2. und hinsichtlich des Antrags zu 4. im hilfsweise geltend gemachten Freistellungsanspruch in Höhe von € 775,64 Erfolg, ansonsten ist sie unbegründet.



1. Soweit der Kläger die Richtigstellung gemäß seines Antrags zu 1.a) beantragt, ist die Klage bereits unzulässig. Ihr steht der Einwand entgegenstehender Rechtskraft gemäß § 322 Abs.1 ZPO in Bezug auf das Verfahren 324 O 77/07 entgegen. Das Urteil in diesem Verfahren ist am 19.1.2009 rechtskräftig geworden. Der hier geltend gemachte Streitgegenstand und der Streitgegenstand des Verfahrens 324 O 77/07 sind im Wesentlichen identisch. Der Kläger wendet sich in beiden Verfahren gegen dieselbe Internetveröffentlichung des Beklagten und greift mit dessen Aussage „Titelschwindel ist gerichtlich bestätigt“ zumindest teilweise dieselbe Äußerung des Beklagten an, deren Richtigstellung er in beiden Verfahren begehrt. Da aber bereits in einem Verfahren rechtskräftig über die Richtigstellung der Äußerung entschieden worden ist, ist der Kläger gehindert, in Bezug auf dieselbe Äußerung in einem weiteren Verfahren eine Richtigstellung geltend zu machen.

2. Jedenfalls aus materiellen Gründen stünde dem Kläger die mit dem Antrag zu 1.a) begehrte Richtigstellung nicht zu. Ein Berichtigungsanspruch setzt ein fortbestehendes Berichtigungsbedürfnis voraus (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 13. Kapitel, Rz. 38ff.). Daran fehlt es hier. Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger bereits mit der Klagschrift vom 24.1.2007 zum Aktenzeichen 324 O 77/07 Berichtigungsansprüche in Bezug auf die auch hier streitgegenständliche Internetveröffentlichung des Beklagten geltend gemacht und sich dabei auch gegen die dessen Äußerung „Titelschwindel ist gerichtlich bestätigt.“ gewehrt. Sämtliche Umstände, die der Kläger nun in diesem Verfahren vorträgt, waren bereits zu dem Zeitpunkt bekannt. Der Kläger war nicht gehindert, die nun hier begehrte Richtigstellung bereits in dem Verfahren zum Aktenzeichen 324 O 77/07 geltend zu machen. Indem er dies jedoch in dem Verfahren nicht getan hat, hat er zum Ausdruck gebracht, dass diesbezüglich ein Berichtigungsbedürfnis nicht besteht.

Darüber hinaus steht auch der vom Kläger zu verantwortende Zeitablauf einem fortbestehenden Berichtigungsinteresse entgegen. Die streitgegenständliche Internetveröffentlichung ist dem Kläger mindestens seit Januar 2007 bekannt. Gleichwohl hat er den nunmehr begehrten Richtigstellungsanspruch erst mit seiner Klage vom 8.10.2007 gerichtlich geltend gemacht.

3. Der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Äußerung, Titelschwindel des Klägers sei gerichtlich bestätigt, ist zulässig und begründet.

Die Kammer hatte über den Hilfsantrag zu entscheiden, da der Antrag des Klägers dahingehend auszulegen war, dass der Unterlassungsantrag für den Fall gestellt werden soll, dass der diesbezügliche Berichtigungsanspruch keine Aussicht auf Erfolg hat. Diese Bedingung ist eingetreten (siehe oben unter I. 1.,2.).

Der Anspruch des Klägers folgt aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG. Die hier angegriffene Äußerung des Beklagten verletzt den Kläger bei fortbestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die Äußerung enthält in ihrem Kontext die Tatsachenbehauptung, dass gerichtlich festgestellt worden sei, dass sich der Kläger des Missbrauchs von Titeln schuldig gemacht habe. Diese Tatsachenbehauptung ist unwahr. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren ist gemäß § 153 Abs.1 StPO eingestellt worden. Auch wenn dieses mit Zustimmung des Gerichts erfolgt ist, so ist damit keine gerichtliche Feststellung des Schuldvorwurfs verbunden. Denn eine Einstellung gemäß § 153 StPO setzt gerade keine positive Feststellung der Schuld des Täters voraus, was sich aus dem Wortlaut der Norm „wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre“ ergibt. Es kann also offen bleiben, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat.

Sofern der Beklagte darauf abstellt, er habe auch einen Vermerk der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Einstellung des Verfahrens veröffentlicht und so vollständig über den Sachverhalt informiert, so ist ihm entgegen zu halten, dass sich dieses zumindest aus der angegriffenen Veröffentlichung nicht unmittelbar ergibt. Weder der Vermerk selbst noch dessen Inhalt sind dort dargestellt. Es heißt dort lediglich, dass das Verfahren gegen den Kläger wegen Missbrauchs von Titeln am 12.3.2003 gemäß § 153 StPO eingestellt worden sei.

An der Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung besteht kein das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegendes Berichterstattungsinteresse.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert. Eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat der Beklagte nicht abgegeben. Andere Umstände, bei deren Vorliegen die Indizwirkung entfallen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die von dem Beklagten veröffentlichte „Richtigstellung“ nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen, da aus ihr nicht der zweifelsfreie Wille des Beklagten hervorgeht, künftig die streitgegenständliche Äußerung nicht mehr zu verbreiten. Im Gegenteil ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten, dass er die angegriffene Äußerung verteidigt und er sich lediglich missverstanden fühlt.

4. Der Antrag des Klägers, dem Beklagten zu untersagen, das Zeugnis zur Zulassung zum Hochschulstudium sowie die Promotionsurkunde ins Internet zu stellen, ist ebenfalls begründet.

Der Anspruch des Klägers folgt wiederum aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG. Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Urkunden verletzt den Kläger ebenfalls - bei bestehender Wiederholungsgefahr - in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die Veröffentlichung sowohl des Zeugnisses des Klägers betreffend dessen Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung als auch seiner Promotionsurkunde greifen in die Privatsphäre des Klägers ein. Sie betreffen die Ausbildung des Klägers und seinen persönlichen Werdegang. Es obliegt der Entscheidung jedes Einzelnen, ob er seine Zeugnisse und Urkunden der Öffentlichkeit zugänglich machen will – etwa durch Aushang in seinem Büro oder seiner Praxis – oder nicht. Das gilt auch dann, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Qualifikation aufweisen. Die berufliche Tätigkeit als solche gehört zwar grundsätzlich der Sozialsphäre an, da sie den Bereich betrifft, mit der eine Person nach außen in Erscheinung tritt. Das gilt deshalb aber nicht auch für die Dokumente, die die Befähigung für die berufliche Tätigkeit nachweisen sollen.

Der Bereich der Privatsphäre ist nicht absolut geschützt. Eine Veröffentlichung aus dem Bereich der Privatsphäre kann zulässig sein, wenn eine alle Umstände des konkreten Falles berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das

Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen des Betroffenen überwiegt (vgl. Wenzel, a.a.O. Kapitel 5, Rz. 60). Das ist hier indes nicht der Fall.

Die Kammer verkennt nicht, dass der berufliche Werdegang des Klägers ungewöhnlich sein mag und ein allgemeines Berichterstattungsinteresse bedingen könnte. Um diesem Berichterstattungsinteresse nachzukommen, ist jedoch die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Dokumente in ihrer Gesamtheit nicht erforderlich. Es ist vielmehr möglich, gegebenenfalls einzelne Aspekte der Zeugnisse hervorzuheben. Die vom Beklagten angestrebte Glaubhaftmachung seiner Behauptungen könnte auf diese Weise gleichermaßen erzielt werden.

Die Intensität des mit der Veröffentlichung verbundenen Eingriffs wird auch nicht durch den Umstand verringert, dass die Dokumente schon über einen längeren Zeitraum im Internet eingestellt sind. Es steht dem Kläger frei zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wann er gegen eine unberechtigte Veröffentlichung im Wege des Unterlassungsanspruchs vorgehen will.

Die Wiederholungsgefahr wird wiederum durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert. An die Widerlegung dieser Vermutung sind strenge Anforderungen gestellt (Wenzel, a.a.O., Kapitel 12 Rz. 17). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Wiederholungsgefahr solange fortbesteht, bis der Verbreiter eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat (Wenzel a.a.O.). Das ist hier nicht der Fall. Der Beklagte hat zwar die streitgegenständlichen Urkunden von der Internetseite entfernt und erklärt, er werde sie nicht erneut veröffentlichen. Seine Erklärung enthält aber keine angemessene Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung. Nur eine solche bringt aber die Ernstlichkeit des Unterwerfungswillens hinreichend deutlich zum Ausdruck (vgl. Wenzel, a.a.O. Rz. 24).

5. a) Soweit der Kläger wegen der außergerichtlichen Tätigkeit seiner Bevollmächtigten einen Zahlungsanspruch geltend macht, ist dieser unbegründet. Es fehlt an der Darlegung eines eingetretenen Schadens im Sinne von §§ 823 Abs.1, 249 BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bevollmächtigten bereits Kostenansprüche gegenüber dem Kläger in Rechnung gestellt haben. Aus dem Umstand, daß der

Kläger hilfsweise die Freistellung von der Inanspruchnahme beantragt, ist vielmehr zu schließen, daß eine Inanspruchnahme des Klägers selbst noch nicht erfolgt ist. aber gemäß §§ 823 Abs.1, 249 Abs.1, 257 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs.1 GG der hilfsweise beantragte Anspruch auf Freistellung von der Kostenforderung seiner Rechtsanwälte, die für die vorgerichtliche Abmahnung des Beklagten entstanden sind, in Höhe von € 775,64 zu. Der darüber hinaus geltend gemachte Anspruch ist unbegründet.

Zu den wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Kosten gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung. Auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts können ersatzfähig sein, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Das ist hier insoweit der Fall, als der Kläger die Unterlassung der Äußerung „Titelschwindel ist gerichtlich bestätigt“ sowie der Veröffentlichung des Zeugnisses und der Promotionsurkunde begehrte. Denn diesbezüglich stehen dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche zu (s.o.). Die weitergehend abgemahnten Ansprüche stehen dem Kläger hingegen nicht zu (dazu ausführlich unter I. 6.).

Hinsichtlich der Höhe des Freistellungsanspruchs war zunächst von den Gegenstandswerten auszugehen, die die Bevollmächtigten des Klägers selbst bezüglich der einzelnen Ansprüche zugrunde gelegt haben. Sie gehen hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bezüglich der jeweiligen Äußerung von einem Gegenstandswert von € 5.000,- aus, bezüglich der Urkunden von € 10.000. Letzteres ist jedoch angesichts der Eingriffsintensität und des Verbreitungsgrades überhöht und ebenfalls mit einem Gegenstandswert in Höhe von € 5.000,- anzusetzen.

Der Kläger kann danach eine Freistellung von Kostenansprüchen berechnet nach einem Streitwert von € 10.000,- geltend machen:

1,3 Geschäftsgebühr, §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	€ 631,80
Auslagenpauschale, Nr. 7200 VV RVG	€ <u>20,00</u>
Zwischensumme	€ 651,80
19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	€ <u>132,84</u>
<b>Gesamt</b>	<b>€ 775,64</b>

6. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf einen Widerruf der Äußerung, jahrelanger Schwindel des Klägers zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahler sei aufgefliegen. Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 BGB analog.

Einer Berichtigungsforderung sind nur Tatsachenbehauptungen zugänglich (Wenzel, a.a.O., Kapitel 13, Rz. 13 m.w.N. aus der Rspr.). Die Berichtigung von Äußerungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt im Beweiswege objektiv nicht überprüfbar sind, weil sie nur eine subjektive Meinung, ein wertendes Urteil enthalten, kann nicht mit Erfolg gefordert werden, selbst wenn die damit zum Ausdruck gebrachte Kritik nicht haltbar ist (Wenzel, a.a.O.). Des Weiteren setzt der Berichtigungsanspruch voraus, dass die streitige Tatsachenbehauptung nachweislich unwahr ist (vgl. Wenzel, a.a.O., Rz. 17 m.w.N.).

Mit dem vorliegenden Antrag greift der Kläger im Kern jedoch eine Meinungsäußerung an. Diese sind, im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen, die der objektiven Klärung zugänglich und damit als wahr oder unwahr feststellbar sind, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt (Wenzel, a.a.O., Kapitel 4, Rz. 48 m.w.N. aus der Rspr.). Von Meinungsäußerungen ist auszugehen, wenn Beurteilungen, Wertungen, Einschätzungen erfolgen oder wenn Auffassungen, Ansichten, Anschauungen geäußert werden (Wenzel, a.a.O.).

Dies trifft insbesondere hinsichtlich des zweiten Satzteils zu. Ob etwas „zum eigenen Nutzen“ „auf Kosten“ Dritter geschieht, ist von einer subjektiven Bewertung abhängig. Die Aussage ist geprägt von einer wertenden Stellungnahme und einem objektiven Beweis nicht zugänglich. Sofern in der Formulierung „jahrelanger Schwindel des Klägers“ die Behauptung einer inneren Tatsache, der Kläger habe bewusst die Öffentlichkeit getäuscht, enthalten sein sollte, so wäre dies jedenfalls nicht erwiesen unwahr. Unstreitig trug der Kläger über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren die akademischen Titel Ph.D. und M.A., ohne dazu berechtigt gewesen zu sei. Der Beklagte trägt diesbezüglich substantiiert vor, der Kläger habe bewusst die Titel zu Unrecht getragen. Der Kläger macht zwar geltend, dies habe er nicht bewusst, sondern bloß fahrlässig getan. Angesichts der im Rahmen des Berichtigungsanspruchs bestehenden Darlegungs- und Beweislastverteilung zu Lasten des Klägers, hat er mit diesem Einwand jedoch keinen Erfolg.

Zudem fehlt dem Berichtigungsanspruch wiederum das fortbestehende Berichtigungsinteresse. Wie bereits ausgeführt ist in dem Verfahren 324 0 77/07 dieselbe Berichterstattung angegriffen, in der sich auch die hier streitgegenständliche Behauptung findet. Gleichwohl hat der Kläger mit der am 25.1.2007 in der Sache eingegangenen Klage nicht den Widerruf dieser Äußerung begehrt und damit zum Ausdruck gebracht, dass er an einer Berichtigung insoweit kein Interesse hat.

b) Dem Kläger steht aber auch der hilfsweise geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Dieser Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG.

Die beanstandete Äußerung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich bei der angegriffenen Äußerung im Kern um eine Meinungsäußerung. Für diese Meinungsäußerung liegen gemessen an ihrer Eingriffsintensität hinreichende Anknüpfungstatsachen vor.

Die Äußerung betrifft die berufliche Stellung des Klägers als Professor an der Hamburger Hochschule für Musik, an der er an exponierter Stellung als Vorsitzender des Promotionsausschusses tätig ist. Aufgrund der herausgehobenen beruflichen Stellung des Klägers besteht grundsätzlich ein berechtigtes Berichtigungsinteresse an der Frage nach seiner Qualifikation.

Angesichts der Umstände, dass der Kläger einerseits unstreitig diesen Vorsitz innehatte, ohne selbst promoviert worden zu sein, und andererseits in Deutschland die Titel Ph.D. (Dr. phil.) und M.A. trug, ohne in dieser Form dazu berechtigt gewesen zu sein, ist in der angegriffenen Äußerung eine zulässige Bewertung des Verhaltens des Klägers zu sehen. Hinzukommt, dass sich der Kläger 1990 bei der Konferenz der Kultusminister der Länder erkundigt hatte, ob er den Titel Ph.D. auch in Deutschland führen dürfe. Diese Anfrage wurde verneint. Der Kläger macht zwar geltend, sich auf eine Aussage des „California State Department of Education“ verlassen zu haben, der zu Folge er seinen Titel in Deutschland habe tragen dürfen. Warum der Kläger dieser Auskunft Glauben schenkte, der Auskunft der Kultusministerkonferenz aber nicht, erklärt sich nicht. Vor diesem Hintergrund ist es eine zulässige Schlussfolgerung, der Kläger habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass er

die Titel möglicherweise zu Unrecht in Deutschland trägt. Dieses Verhalten darf dann auch als „Schwindel des Klägers“ bezeichnet werden.

Schließlich gibt es auch hinreichende Anknüpfungstatsachen für die Aussage, dies sei „zum eigenen Nutzen auf Kosten von Studierenden, Patienten und nicht zuletzt des Steuerzahlers“ erfolgt. Der Kläger ist zum C3 und anschließend C4 Professor an der Hochschule für Musik ernannt worden. Außerdem dient die Verwendung von akademischen Titeln dem Nachweis eigener Qualifikation und der eigenen Reputation. Die Studenten der Hochschule und die von dem Kläger im Rahmen einer Musiktherapie behandelten Patienten dürfen eine qualifizierten Lehrer und Therapeuten erwarten. Es ist zumindest vertretbar, diese Qualifikation anhand der formellen Ausbildung zu beurteilen und aufgrund des Ausbildungsweges des Klägers zu dem Schluss zu kommen, dass seine Qualifikation den Anforderungen nicht gerecht werde. Vor diesem Hintergrund gibt es auch sachliche Anhaltspunkte dafür, davon zu sprechen, dass die Ernennung des Klägers zum Professor auf Kosten der Steuerzahler erfolgt sei, denn die Stelle des Klägers wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Auch für die Meinungsäußerung, der „Titelschwindel“ sei „aufgeflogen“ sind hinreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden. Der Kläger hat zwar letztlich eine Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gestellt. Dem war jedoch eine Berichterstattung in der „Deutsche Universitätszeitung“ unmittelbar vorangegangen, die bereits den Umstand, dass der Kläger den Titel Ph.D. (Dr. Phil.) ohne Berechtigung trage, publik gemacht hatte.

c) Schließlich hat die Klage auch keinen Erfolg, soweit der Kläger die Zahlung einer Geldentschädigung begehrt.

Der Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs.1 GG. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldentschädigung setzt einen schuldhaft begangenen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers, das Fehlen anderweitiger befriedigender Ausgleichsmöglichkeiten sowie in der Gesamtwürdigung ein unabwendbares Bedürfnis voraus (vgl. Wenzel, a.a.O., Kapitel 14 Rz. 101ff.; Soehring, Presserecht, 2. Auflage, Rz. 32.20 m.w.N.).

Hier fehlt es bereits an einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung. Ob die Persönlichkeitsverletzung so schwer wiegt, dass die Zubilligung eines



Schmerzensgeldes gerechtfertigt ist, lässt sich nur anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles ermitteln (Wenzel, a.a.O. Kapitel 14, Rz. 102).

Der Kläger stellt diesbezüglich auf die Veröffentlichung seines Zeugnisses und seiner Promotionsurkunde ab. Hierbei handelt es sich zwar um einen Eingriff in die Privatsphäre des Klägers (s.o. unter I.4.), dieser wiegt aber nicht im besonderen Maße schwer. Der Eingriff weist einen konkreten und unmittelbaren Bezug zu der beruflichen Stellung des Klägers auf. Als Vorsitzender des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik und dortiger Professor muss sich der Kläger grundsätzlich Fragen zu seiner eigenen wissenschaftlichen und akademischen Laufbahn gefallen lassen.

Die Ausführungen in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen gab keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

II. Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Zinsanspruch zu. § 291 BGB ist bereits aus dem Grund nicht anwendbar, dass es sich bei dem zugesprochen Freistellungsanspruch nicht um eine Geldschuld handelt. Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass es selbst auf Zahlung von Zinsen in Anspruch genommen oder in Verzug gesetzt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1 S.1, 92 Abs.1 S.1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S.1, 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Widerrufsanspruch € 7.500,-, hilfsweise geltend gemachter Unterlassungsanspruch € 5.000,-, 2. Widerrufsanspruch € 7.500,-, hilfsweise geltend gemachter Unterlassungsanspruch € 5.000,-, Unterlassungsanspruch bezüglich Urkunden € 5.000,-, Geldentschädigungsanspruch € 5.000. Die Streitwerte für die Haupt- und Hilfsanträge waren gemäß § 45 Abs.1 GKG zusammenzurechnen, da jeweils eine Entscheidung auch über den Hilfsanspruch erfolgte und sie nicht denselben Gegenstand wie die

jeweiligen Hauptanträge betreffen.

Buske

Ritz

Link

Ausgefertigt:

Lindner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

